

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Gland nach Begnins.

(Vom 9. Mai 1902.)

Tit.

Laut Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 9. Dezember 1899, betreffend Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Gland nach Begnins (E. A. S. XV, 817), welche der „Société électrique de la Côte“ erteilt wurde, ist der Sitz der Gesellschaft in Begnins.

Mit Schreiben vom 18. April 1902 stellt nun die Gesellschaft das Gesuch, es sei die Konzession in dem Sinne abzuändern, daß der Gesellschaftssitz von Begnins nach Nyon verlegt werde.

Vom Staatsrat des Kantons Waadt wird dagegen, laut Zusage vom 29. April 1902, kein Einspruch erhoben. Auch uns giebt die nachgesuchte Verlegung zu keinen Einwendungen Anlaß.

Infolgedessen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlusses, welcher dem Gesuche der Konzessionärin entspricht.

Wir benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. Mai 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn
von Gland nach Begnins.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. eines Gesuches der „Société électrique de la Côte“ vom 18. April 1902;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 1902,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluss vom 9. Dezember 1899 (E. A. S. XV, 817) der „Société électrique de la Côte“ erteilte Konzession für eine elektrische Eisenbahn von Gland nach Begnins wird im Art. 3 abgeändert wie folgt:

„Der Sitz der Gesellschaft ist in Nyon.“

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

-><-><-

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Übernahme der interkantonalen Versuchsanstalt für
Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil durch
den Bund.

(Vom 17. Mai 1902.)

Tit.

In den Jahren 1890/93 haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau vertraglich die Gründung einer „Versuchsstation verbunden mit einer Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau“ vereinbart, die seit 1890 in Wädenswil besteht.

Dieser Anstalt liegt ob, durch ununterbrochene, sorgfältige Beobachtungen und Versuche auf dem Gebiete des Obst-, Wein- und Gartenbaues, sowie durch Bekämpfung schädlicher Einflüsse, die Erträge dieser Wirtschaftszweige zu fördern und durch Verbreitung besserer Fachbildung die Leistungsfähigkeit im Betriebe dieser wichtigen Zweige der Landwirtschaft zu erhöhen.

Die Versuchsstation beschäftigt sich mit pflanzenphysiologischen, gärungstechnischen, chemischen und zoologischen Versuchen und Untersuchungen, sowie mit der Obstverwertung. Sie verfügt über größere Versuchsabteilungen der Gartenanlagen, Baum- und Gehölzschulen, in den Obstgärten und Weinbergen, sowie

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der
Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Gland nach Begnins. (Vom 9. Mai 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1902
Date	
Data	
Seite	333-335
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 073

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.